



Brüssel, den 4. Juli 2025  
(OR. en)

11285/25  
ADD 1

COPEN 198  
EUROJUST 25  
JAI 1035

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: SWD(2025) 183 final

---

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN  
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)  
der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2025) 183 final.

---

Anl.: SWD(2025) 183 final

---

11285/25 ADD 1

JAI.2

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 2.7.2025  
SWD(2025) 183 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN  
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)**

**der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**

{SWD(2025) 182 final}

**DE**

**DE**

## Hintergrund

Eurojust, 2002 ursprünglich als „Stelle“ eingerichtet, ist heute die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Nach ihrer Integration aus der ehemaligen dritten Säule wurde ihre operative Funktion durch ihre Umwandlung in eine EU-Agentur im Rahmen der Eurojust-Verordnung von 2018 (im Folgenden „Verordnung“) formalisiert und gestärkt, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bei schweren Straftaten, für die Eurojust gemäß der Verordnung zuständig ist, zu erleichtern und zu stärken, und zwar in Fällen, in denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten von der Strafstrafe betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; Eurojust stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten, Europol, der EUStA und des OLAF durchgeführten Operationen und bereitgestellten Informationen. Eurojust wird aufgrund von Meldungen der Mitgliedstaaten, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) tätig. Ziel der Agentur ist es, nationale Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu unterstützen, für eine bessere Zusammenarbeit mit den Organen, Agenturen und Einrichtungen der Union sowie mit Netzwerken wie dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN), mit Europol und mit der EUStA zu sorgen und die justizielle Zusammenarbeit mit Drittländern zu stärken.

## Zweck und Gegenstand der Bewertung

Im Rahmen der Bewertung werden die Durchführung und die Wirkung der Eurojust-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1727) sowie die Effektivität und Effizienz von Eurojust und seiner Arbeitsweise nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung bewertet. Die Bewertung bezieht sich auf den Zeitraum vom 12. Dezember 2019, dem Geltungsbeginn der Verordnung, bis zum 1. Mai 2024. Geografisch deckt sie alle Aktivitäten von Eurojust ab, einschließlich der Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten, Dänemark, Drittländern (z. B. Schweiz, USA, Vereinigtes Königreich, Ukraine, Westbalkan) und internationalen Organisationen, mit besonderem Augenmerk auf den im Rahmen von Projekten unterstützten Nachbarschaftsländern.

Mit der Bewertung soll im Wesentlichen

- festgestellt werden, inwieweit die Verordnung sowohl von Eurojust als auch von den Mitgliedstaaten durchgeführt wurde,
- die Leistung von Eurojust und die Effektivität seiner Arbeitsweise gemäß den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung (Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz, EU-Mehrwert) bewertet

- und geprüft werden, ob die Verordnung möglicherweise überarbeitet werden sollte, damit Eurojust seinem Auftrag nach Artikel 85 AEUV besser nachkommen kann.

## Wichtigste Ergebnisse

Während des Bewertungszeitraums legte Eurojust erheblich zu: Die Zahl der an Eurojust verwiesenen Fälle stieg von 3 317 im Jahr 2018 auf 13 164 im Jahr 2023. Die gezielte operative Unterstützung von Eurojust in Form von Koordinierungssitzungen, Koordinierungszentren und gemeinsamen Ermittlungsgruppen nahm ebenfalls zu (die Zahl der Koordinierungssitzungen stieg von 359 auf 577, die der Koordinierungszentren von 17 auf 21 und die der unterstützten gemeinsamen Ermittlungsgruppen von 235 auf 288), wenn auch nicht im selben Maße wie die Fallzahlen. Das Personal der Agentur wurde von 317 auf 366 und ihr Gesamthaushalt von 36,6 auf 55,23 Mio. EUR (zusätzlich zu 14 Mio. EUR über Projekte) aufgestockt.

Insgesamt hat Eurojust die mit der Durchführung der Eurojust-Verordnung verbundenen Änderungen gut umgesetzt. Es wurden jedoch keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um Verwaltungsaufgaben vom Kollegium auf den Verwaltungsrat zu verlagern, wie es nach der Eurojust-Verordnung vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten haben auch Maßnahmen getroffen, um die notwendigen Änderungen auf nationaler Ebene vorzunehmen, wenn auch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat auf unterschiedliche Weise. Es bestehen nach wie vor Probleme bei der Umsetzung des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS) durch die Mitgliedstaaten und des Informationsaustauschs über Straftaten mit gravierenden länderübergreifenden Ausmaßen nach Artikel 21 der Verordnung.

Eurojust hat seine Kernaufgabe, die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten bei komplexen grenzüberschreitenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu unterstützen, sehr effektiv erfüllt. Die Effektivität der Unterstützung durch Eurojust wird dadurch eingeschränkt, dass die Organisationsstruktur und die Beschlussfassung von Eurojust nicht effizienter gestaltet wurden, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die Zuständigkeiten nicht sinnvoll zwischen dem Kollegium und dem Verwaltungsrat aufgeteilt sind. Auch wird die Konzentration von Eurojust auf seine Kernaufgaben dadurch erschwert, dass der Begriff „operativ“ nicht definiert ist und zu weit ausgelegt wird. Die Zusammenarbeit mit den Partnern ist insgesamt effektiv, doch werden zu viele einfache Fälle bei Eurojust anstatt im EJN bearbeitet. Die Zusammenarbeit von Eurojust mit Europol auf Einzelfallbasis ist insgesamt zufriedenstellend. Die strukturelle Zusammenarbeit zwischen den beiden Agenturen könnte jedoch deutlich effektiver sein. Die Zusammenarbeit von Eurojust mit Drittstaaten ist sehr effektiv, und die größte Herausforderung besteht nach wie vor darin, dass zur Ausweitung der Zusammenarbeit mit internationalen Partnern ein langwieriges und komplexes Verfahren zum Abschluss neuer Kooperationsabkommen durchlaufen werden müsste.

Mit Eurojust ist eindeutig ein erheblicher EU-Mehrwert verbunden. Dieser Mehrwert liegt darin, dass die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert wird, da eine neutrale, mehrsprachige Plattform bereitgestellt wird, die für eine bessere Abstimmung, größeres Vertrauen und mehr operative Unterstützung sorgt und es den Mitgliedstaaten ermöglicht, gemeinsam Fälle zu verfolgen, die ohne die Unterstützung von Eurojust nicht in vergleichbarer Form gelöst werden könnten. Auch bei der Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere mittels Entsendung von Verbindungsstaatsanwältinnen und -staatsanwälten an Eurojust, zeigt sich der EU-Mehrwert von Eurojust.

Die Haupttätigkeiten von Eurojust sind für die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten, die an grenzüberschreitenden Fällen beteiligt sind, von großer Bedeutung. Da die Fälle zunehmen und komplexer werden und sich die Arten von Straftaten mit länderübergreifenden Ausmaßen verändern, gewinnt die operative Arbeit der Agentur immer mehr an Bedeutung.

Obwohl die Agentur bemerkenswerte operative Ergebnisse hervorbringt, wurden erhebliche Ineffizienzen festgestellt, was darauf schließen lässt, dass die Agentur mit denselben Ressourcen mehr erreichen könnte. Die Ineffizienzen sind in erster Linie auf unklare Zuständigkeiten, eine zu komplexe Governance-Struktur, umständliche Beschlussfassungsverfahren, repetitive Arbeitsweisen und eine inkonsistente Prioritätensetzung zurückzuführen. Durch eine Klärung der Zuständigkeiten und eine Vereinfachung der Verfahren könnte eine deutliche Effizienzsteigerung erzielt werden.

Die Arbeit von Eurojust zeugt von einer engen Abstimmung mit den Maßnahmen der EU und auf internationaler Ebene, von einer Angleichung an wichtige Strategien in den Bereichen Sicherheit und Justiz und von einer Verbesserung der Zusammenarbeit durch die Integration in EU-weite Netzwerke und Institutionen. Obwohl die Eurojust-Verordnung einige kleinere interne Unstimmigkeiten aufweist, ist ihre interne Kohärenz insgesamt zufriedenstellend. Die Funktion von Eurojust als Agentur steht im Einklang mit den übergeordneten Strategien im Bereich der inneren Sicherheit, aber die Zusammenarbeit mit Europol ist durchaus noch verbessерungswürdig. Zwar ist die Stellung von Eurojust im Großen und Ganzen mit denen anderer JI-Agenturen und -Einrichtungen vereinbar, doch könnte ihre Interaktion besser abgestimmt werden.

## Auswertung

Um die Effektivität und den EU-Mehrwert von Eurojust weiter zu verbessern, sollte die Fähigkeit der Agentur, die zuständigen nationalen Behörden und die EUStA bei der Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität proaktiv und effizient zu unterstützen, weiter gestärkt werden.

Was die Effizienz betrifft, so wurden bei der Bewertung ein erhebliches Vereinfachungs- und Kostensenkungspotenzial festgestellt. Wenn die in der Analyse aufgezeigten Probleme in Bezug auf die Governance, die Arbeitsweisen, die Beschlussfassung und die Managementebene bei Eurojust gelöst würden, würde die Effizienz signifikant zunehmen, sodass Eurojust seinem Auftrag effektiver und effizienter nachkommen und mit denselben Ressourcen bessere operative Ergebnisse erzielen könnte.

Die Effektivität der Agentur hängt jedoch auch von den Maßnahmen ab, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Eurojust-Verordnung auf nationaler Ebene ergreifen. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen Informationen mit Eurojust austauschen, um proaktiver Folgemaßnahmen zu ermöglichen. Darüber hinaus müssen sie dafür sorgen, dass sie über ein System verfügen, mit dem sichergestellt wird, dass nur die Fälle, die die anspruchsvolle Unterstützung durch Eurojust erfordern, an Eurojust weitergeleitet werden.

Was die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen betrifft, so scheinen Kooperationsabkommen – auch wenn deren Aushandlung komplex und zeitaufwendig ist – die erfolgreichste Form der Zusammenarbeit zu sein, da sie die Rechtsgrundlage für die Entsendung einer Verbindungsstaatsanwältin oder eines Verbindungsstaatsanwalts an Eurojust und den Austausch operativer personenbezogener Daten bilden. Die Agentur muss jedoch darauf vorbereitet sein, dass sie auf die steigende Nachfrage vonseiten anderer Akteure der EU reagieren muss und von ihr erwartet wird, der internationalen Verantwortung gegenüber der EU gerecht zu werden.

Die einzigartige Stellung der Agentur in der Sicherheits- und Justizarchitektur der EU muss kontinuierlich an die Entwicklungen in anderen JI-Agenturen und -Einrichtungen, insbesondere bei Europol und bei der EUStA, angepasst werden. Alles in allem sollte ein kooperativerer und kohärenterer Ansatz geprüft werden, der Mechanismen für eine engere Zusammenarbeit vorsieht und einen besseren Informationsaustausch zwischen den JI-Agenturen und -Einrichtungen gewährleistet.